

STIFTUNGSURKUNDE

der „Stiftung Karl Braun“

Art. 1

Unter dem Namen „Stiftung Karl Braun“ besteht eine mit letztwilliger Verfügung vom 5. November 1968 im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtete Stiftung.

Art. 2

Die Stiftung hat ihr Domizil am Sitz der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ennetbaden.

Art. 3

Der Zweck der Stiftung besteht in der Unterstützung bedürftiger Schüler/-innen, Studentinnen und Studenten, die in Baden, Ennetbaden, Birmenstorf, Ehrendingen, Fislisbach, Freienwil, Gebenstorf, Neuenhof, Obersiggenthal, Turgi und Wettingen Wohnsitz haben, für den Besuch einer Mittelschule (inkl. Berufsmittelschulen), Fachhochschule, Hochschule, Universität oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung nach Abschluss der Volksschule.

Die Unterstützungsleistungen aus dieser Stiftung sollen aus den Vermögenserträgen des Stiftungsvermögens geleistet werden und strebsamen jungen Menschen beiderlei Geschlechtes, ohne Rücksicht auf deren Konfession im Sinne einer Studienhilfe zustehen.

Art. 4

Der Stifter widmete der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 795'438.50.

Art. 5

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Art. 6

Der Stiftungsrat besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich

- einem Mitglied des Stadtrates Baden
- einer Vertretung des Departementes Bildung, Kultur und Sport (BKS) des Kantons Aargau aus dem Bereich Stipendienwesen
- einer Vertretung der Kantonsschule Baden
- dem Schulpflegepräsidium oder der Schulleitung der Gemeinde Ennetbaden
- dem Gemeindeammann von Ennetbaden

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates zufolge Berufswechsel, Tod oder Übertritt in den Ruhestand aus seiner beruflichen Stellung aus und kann die im Amt nachfolgende Person aus irgendwelchen Gründen nicht in den Stiftungsrat berufen werden, so hat der Regierungsrat des Kantons Aargau eine entsprechende Wahl zur Ergänzung des Stiftungsrates zu treffen.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben so lange in ihrem Amte, als sie ihre amtliche Stellung innehaben. Der Stiftungsrat konstituiert sich im übrigen selbst und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung nach aussen vertreten und für sie rechtsverbindlich zeichnen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, dessen Stimme doppelt zählt. Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Art. 7

Über Gesuche um Ausrichtung von Stipendien entscheidet der Stiftungsrat mit einfachem Mehr. Er prüft solche Gesuche eingehend aufgrund:

- der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der unterhalts- oder beistandsverpflichteten Personen der Gesuchstellenden
- der eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- allfälliger Beiträge Dritter
- des Wohnsitzes
- des Alters
- der anrechenbaren Kosten
- der möglichen Einkünfte
- der schulischen Leistungen und
- der Aufnahmebestätigung der Schule

Der Stiftungsrat kann ein „Stipendienreglement Stiftung Karl Braun“ erlassen, das unter anderem die näheren Voraussetzungen, finanziellen Einkommens- und Vermögensgrenzen der unterhaltsverpflichteten Personen oder der Gesuchstellenden festhält und zudem Einschränkungen vorsehen kann, wenn die Ausschüttungen die jährlichen Vermögenserträge der Stiftung im Durchschnitt von drei Jahren übersteigen. Stipendien können frühestens nach bestandener Probezeit der nach der Volksschule besuchten Lehranstalt (Artikel 3) gewährt werden.

Art. 8

Die Revisionsstelle wird durch den Stiftungsrat jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Revisionsstelle muss die fachlichen und gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

Art. 9

Das Stiftungsvermögen ist unter möglicher Gewähr für seine Sicherheit anzulegen, damit die Wertbeständigkeit des Stiftungsvermögens gesichert bleibt. Der Stiftungsrat hat Anlagerichtlinien zu erlassen, die er periodisch überprüft.

Die Unterstützungsleistungen sind aus den Vermögenserträgen zu erbringen. Das vom Stiftungsrat auf eine Million Franken erhöhte Dotationskapital darf nicht angezehrt werden.

Die Stiftung kann Schenkungen Dritter an Kapital, oder gemäss Weisung der Schenkgeber, zur Verwendung von Unterstützungsleistungen im Sinne dieser Stiftung entgegennehmen. Sie kann auch Rückzahlungen ehemaliger Stipendiaten annehmen. Diese sind dem Dotationskapital zuzuschlagen.

Art. 10

Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 11

Gesuche für Stipendien sind schriftlich an den Stiftungsrat zu richten.

Unterstützungsleistungen an Bedachte fallen dahin und bereits erbrachte Leistungen an solche können zurückgefordert werden, wenn die Schulleistungen ungenügend sind oder die Seriosität der studierenden Person an der Lehranstalt (Art. 3) zweifelhaft erscheint, wenn ferner die Lebensweise der unterstützten Person nicht erwarten lässt, dass sie ihre schul- und studienmässige Ausbildung regulär durchzulaufen vermag, oder wenn die Unterstützungsbedürftigkeit dahinfällt.

Art. 12

Es liegen dieser Urkunde in beglaubigten Fotokopien bei und werden als Bestandteil derselben erklärt:

- der Erbvertrag vom 14.1.1969 zwischen den Ehegatten Karl Braun, 1900, und Maria Braun-Meyer, 1902
- die eigenhändige letztwillige Verfügung vom 5.11.1968 des Stifters Karl Braun
- der „Anhang“ zur letztwilligen Verfügung vom 5.11.1968

Art. 13

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung sind vom Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Die Auflösung der Stiftung kann durch den Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszweckes nicht mehr erlauben.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Rechtsnachfolger des Stifters ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Beglaubigung

Der unterzeichnende Notar bescheinigt, dass diese Abschrift mit dem Text der Urkunde vom 21.12.1970 unter Berücksichtigung der mit Datum vom 15.6.2011 durch den Stiftungsrat beschlossenen und durch das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht am 21.6.2011 in Kraft gesetzten Änderungen übereinstimmt.

Baden, den 25. August 2011

Der Notar:



A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Wicki", is written over the right side of the notary seal.